



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-442.39

Bregenz, am 23.04.2002

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Auskunft:
Dr. Eugen Kanonier
Tel.: #43(0)5574/511-20214

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG) und mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Angestelltengesetz und andere geändert werden;

Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 14. März 2002, GZ: 451.001/2-X/3a/2002

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I) Allgemeines:

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf, der eine Reform des derzeit bestehenden Abfertigungssystems im Sinne einer Umgestaltung der Abfertigung von einem leistungsorientierten in ein beitragsorientiertes System für alle unselbständig Beschäftigten zum Ziel hat und die Errichtung von MV-Kassen vorsieht, begrüßt.

II) Zu den einzelnen Bestimmungen des BMVG:

Zu § 6:

Nach Abs. 1 hat der Arbeitgeber den laufenden Abfertigungsbeitrag in Höhe eines Prozentsatzes des monatlichen Entgeltes an die MV-Kasse für den Arbeitnehmer zu leisten. Die Einhebung und Verwaltung der Beiträge ist somit den MV-Kassen übertragen. Sinnvoller wäre es, wenn die Gebietskrankenkassen die Einhebung und Kontrollen der Abfertigungsbeiträge durchführen würden. Aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur bei den Krankenkassen wäre dies die einfachste und kostengünstigste Einhebungsart, wobei auch darauf hingewiesen wird, dass bereits nach § 6 Abs. 5 BMVG für die Bemessung des Beitrages der sozialrechtliche Entgeltbegriff herangezogen wird. Bei Einhebung der Beiträge durch die Krankenkassen ist auch die Gefahr ausgeschaltet, dass Arbeitgeber die Beiträge nicht bzw. nicht in der richtigen Höhe ein-

zahlen und der betroffene Arbeitnehmer unter Umständen erst nach geraumer Zeit davon Kenntnis erlangt, dass vom Arbeitgeber gar nicht oder zu wenig eingezahlt wurde.

In Abs. 2 wird der Prozentsatz des Arbeitgeberbeitrages primär der Regelung durch einen Generalkollektivvertrag vorbehalten. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Arbeitnehmer sollte jedoch die Festlegung der Höhe des Prozentsatzes nicht durch Kollektivvertrag, sondern einheitlich durch Gesetz oder Verordnung erfolgen. Zwar ist die Kündigung eines zur Satzung erklärten Kollektivvertrages (§ 18 Abs. 4 ArbVG) nur erschwert möglich, weil die Satzungserklärung – nicht der Inhalt – des Generalkollektivvertrages Verordnungscharakter hat, doch ist die Aufhebung der Satzung leichter als eine Gesetzesänderung. Dadurch können sich Nachteile für den Arbeitnehmer ergeben, wenn es – beispielsweise bei Verschlechterung der Wirtschaftslage – aufgrund einer Kündigung des Kollektivvertrages (was von beiden Kollektivvertragsparteien möglich ist) zu einer Reduktion des Beitragsatzes kommt.

Im Abs. 5 wird der Entgeltbegriff des ASVG übernommen – es wird jedoch nicht geregelt, wer die für die Entrichtung der Beiträge maßgeblich Beitragsgrundlage feststellt. Sollte hier eine Übermittlung der Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an die einzelnen MV-Kassen vorgesehen sein bzw. sollte eine MV-Kasse beim Sozialversicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Beitragsgrundlage einbringen können, so fehlen hiezu entsprechende Rechtsgrundlagen. Weiters verwundert es, dass im Entwurf keine Verjährungsbestimmungen – wie beispielsweise eine § 68 ASVG vergleichbare Regelung – enthalten sind.

Zu § 7:

In Abs. 1 ist für die Dauer eines Anspruches auf Wochen- oder Krankengeld nach dem ASVG und für die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes für den Arbeitnehmer ein Anspruch auf Beitragsleistungen durch den Arbeitgeber weiterhin garantiert. Hingegen werden Mütter bzw. Väter in Karenz benachteiligt, da eine Beitragspflicht für Karenzzeiten nicht vorgesehen ist.

Zu § 13:

Wie bereits zu § 6 Abs. 1 ausgeführt wären die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Meldepflichten und der damit verbundene bürokratische Aufwand sowohl für die Unternehmen als auch für die Kassen wesentlich geringer, wenn die Abfuhr bzw. Einhebung der Beiträge über die Gebietskrankenkassen erfolgen würde.

Zu § 14:

Nach § 2 besteht der Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung, wenn mindestens 3 Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vergangen sind. Dies ermöglicht es dem Arbeitnehmer - nach der Mindestvoraussetzung von 3 Beitragsjahren - auf das Geld zuzugreifen und es für kurzfristige Konsum-

zwecke zu verwenden, anstatt, wie es der rechtspolitische Zweck des Gesetzes wäre, neben der gesetzlichen Altersvorsorge eine zweite, privatwirtschaftliche Sicherung des Alterseinkommens aufzubauen. Ein Anspruch auf Auszahlung einer Abfertigung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sollte daher nicht generell vorgesehen werden, sondern grundsätzlich erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

III) Zu den Erläuterungen:

Wie in den finanziellen Erläuterungen zum vorgelegten Gesetzesentwurf dargelegt, ist bis zum dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem Steuerausfall bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer von bis zu ca. 140 Mio. Euro zu rechnen. Insbesondere im Hinblick auf die nach § 10 Abs. 7 Z 1 FAG 2001 vorzunehmende Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die Länder, wozu nach § 9 Abs. 1 FAG 2001 sowohl die Einkommensteuer als auch die Körperschaftsteuer zählen, ist somit – jedenfalls anfänglich – mit Mindereinnahmen zu rechnen. Gemäß § 7 Abs. 1 FAG ist der Bund verpflichtet, mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat



Mag. Siegi Stemer

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(25-fach)

- c) Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
D r . B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

W. J. Schner